



# Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift<sup>1)</sup>

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner/die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf für eine Wahl nur einen Wahlvorschlag durch Unterschrift unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuchs strafbar. Auch die Unterstützungsunterschriften unterliegen mit den sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen dem Wahlgeheimnis. Datenschutzhinweise auf der Rückseite!

<b>Ausgegeben</b>	Stuttgart, 3. November 2023
<b>Der Oberbürgermeister<sup>2)</sup></b>	 Dr. Frank Nopper
	 (Dienstsiegel)

## Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der/des

### Ökologisch-Demokratische Partei / Familie und Umwelt (ÖDP)

für die Wahl des Gemeinderats in der Landeshauptstadt Stuttgart am 9. Juni 2024

	(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)
<b>Familienname</b>	
<b>Vorname</b>	
<b>Tag der Geburt</b>	
<b>Hauptwohnung Straße, Hausnummer</b>	
<b>Postleitzahl, Wohnort</b>	

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.<sup>3)</sup>

Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

(Wird vom Statistischen Amt ausgefüllt)

## Bescheinigung des Wahlrechts<sup>4)</sup>

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger/in, erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 14 Abs. 1 i. V. m. §§ 12, 69 Abs. 1 der Gemeindeordnung und ist nicht nach § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Landeshauptstadt Stuttgart  
Statistisches Amt

Stuttgart,

(Datum, Unterschrift)

(Dienstsiegel)

<sup>1)</sup> Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach der Bewerberaufstellung in einer Versammlung nach § 9 KomWG gesammelt werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Bei Anforderung des Formblatts müssen die Wahlvorschlagsträger bestätigen, dass die Aufstellung der Bewerber in einer Versammlung nach § 9 KomWG bereits erfolgt ist (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 S. 3 KomWO)

<sup>2)</sup> Diese Formblätter werden grundsätzlich von dem/der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses geliefert. Ist der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet, werden sie vom Bürgermeister ausgegeben (vgl. § 14 Abs. 3 KomWO).

<sup>3)</sup> Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/ihrer Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

<sup>4)</sup> Das Wahlrecht des Unterzeichners/der Unterzeichnerin darf für jede Wahl nur einmal bescheinigt werden. Der Bürgermeister darf dabei nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

## Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 8 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 14, 17 und 18 der Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder Wählervereinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder Wählervereinigung **Ökologisch-Demokratische Partei / Familie und Umwelt (ÖDP), Kreisverband Stuttgart, Bismarckplatz 4, 70197 Stuttgart, E-Mail: info@oedp-stuttgart.de**.

Nach der Einreichung der Unterstützungsunterschriften ist grundsätzlich der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich, bis zu dessen Bildung der Oberbürgermeister (Dr. Frank Nopper, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart; E-Mail: post@stuttgart.de). Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindebehörde, bei der Sie mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindewahlausschuss. Im Rahmen der Wahlprüfung und im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart; E-Mail: poststelle@rps.bwl.de) und gegebenenfalls beteiligte Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 57 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.